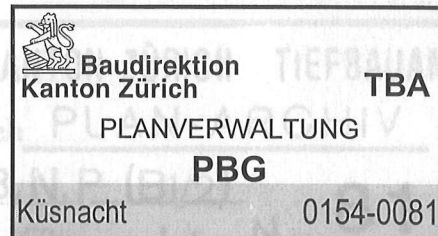


Bauamt K Herr Witzig

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 13. Februar 1964**



**586. Baulinien (Genehmigung).** Am 24. November 1962 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. September 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien für die Quaianlagen Horn—Kusen beziehungsweise Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1930/1937 genehmigten seeseitigen Baulinie der Seestrasse zwischen dem Restaurant Steinburg und dem Hotel Sonne. Gegen den Beschluss des Gemeinderates, der im kantonalen Amtsblatt vom 11. Oktober 1955 veröffentlicht wurde, sind elf Rekurse beim Bezirksrat Meilen eingegangen. Sämtliche Rekurse wurden vom Bezirksrat Meilen mit Beschluss vom 21. April 1960 als unbegründet abgewiesen. Hierauf gelangten die Ermitage AG, Küsnacht, und sieben weitere Mitbeteiligte an den Regierungsrat. Mit Beschluss Nr. 4535 vom 21. Dezember 1961 wies der Regierungsrat sämtliche eingereichten Rekurse ab. Gegen diesen regierungsrätlichen Rekursentscheid haben drei betroffene Grundeigentümer beim Bundesgericht rechtzeitig staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht hat indessen mit Urteil vom 19. September 1962 die Beschwerden abgewiesen, womit der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 29. September 1955 unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung rechtskräftig geworden ist.

Die Vorlage bezweckt, die projektierte Erweiterung der bestehenden öffentlichen Anlage im Horn und die Errichtung einer Seepromenade zwischen Horn und Kusen sicherzustellen. Nach diesem Projekt soll die gegenwärtig rund 4100 m<sup>2</sup> umfassende Grünanlage unter Einbezug der Grundstücke Kat.-Nrn. 2159, 2362, 2365, 3014, 4113, 5021 und 7769 sowie Teilen von Kat.-Nr. 4351 zu einem Park von zirka 15 000 m<sup>2</sup> erweitert werden, der Liegewiesen und Kinderspielplätze erhalten und der Einwohnerschaft von Küsnacht für grössere Festveranstaltungen zur Verfügung stehen soll. Da für die Vergrösserung der bestehenden Anlage unter anderem auch die Aufschüttung von Seegebiet notwendig sein wird, wurde die Baulinienvorlage auch der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht der Baudirektion zur Vernehmlassung zugestellt. Mit Schreiben vom 6. Februar 1963 hat diese der Vorlage unter dem Vorbehalt der zu gegebener Zeit noch einzuholenden Bewilligung der Baudirektion gemäss Wasserbaugesetz zugestimmt. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 29. September 1955 scheint zweckmässig und gibt materiell zu keinen Beanstandungen Anlass.

Hingegen wies die Vorlage in formeller Hinsicht Mängel auf, die noch näher zu prüfen waren. So wurde entgegen der allgemein üblichen Praxis der Genehmigungsvermerk des Gemeinderates auf den eingereichten Plänen lediglich durch den Gemeindeschreiber unterzeichnet, obwohl in § 30 Absatz 3 der Gemeindeordnung von Küsnacht vom 9. April 1954 ausdrücklich festgehalten wird, der Gemeindepräsident führe namens des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Ge-

meinderat und die Politische Gemeinde. Des weiteren hat es der Gemeinderat Küsnacht unterlassen, die gemäss Kreisschreiben des Regierungsrates vom 2. Februar 1889 für die Genehmigung von Baulinienvorlagen erforderliche Rechtskraftbescheinigung der zuständigen Bezirksratskanzlei beizubringen. Er hat lediglich eine entsprechende Bestätigung der Gemeinderatskanzlei vom 12. Februar 1963 eingereicht.

Gleichwohl kann von einer Rückweisung der Vorlage an den Gemeinderat Küsnacht abgesehen werden. Aus den Akten ergibt sich mit genügender Klarheit, dass gegen den fraglichen Gemeinderatsbeschluss tatsächlich keine Einsprachen mehr hängig sind. Desgleichen kann ausnahmsweise auf die Unterschrift des Gemeindepräsidenten auf den in Frage stehenden Plänen verzichtet werden, nachdem der damalige Amtsinhaber inzwischen zurückgetreten und der Genehmigungsantrag vom 24. November 1962 vom neuen Gemeindepräsidenten mitunterzeichnet worden ist. Der Gemeinderat Küsnacht ist indessen einzuladen, sich bei Baulinienvorlagen inskünftig an die erwähnten Formerfordernisse zu halten.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 29. September 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien für die Quaianlage Horn—Kusen beziehungsweise Aufhebung der bestehenden seeseitigen Baulinie der Seestrasse zwischen dem Restaurant Steinburg und dem Hotel Sonne wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, inskünftig darauf zu achten, dass der Genehmigungsvermerk des Gemeinderates auf den Baulinienplänen in Nachachtung von § 30 Absatz 3 der Gemeindeordnung nicht nur vom Gemeindeschreiber, sondern auch vom Gemeindepräsidenten unterzeichnet wird. Desgleichen wird dem Gemeinderat der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Vorlage von Bau- und Niveau-linienplänen vom 2. Februar 1889 in Erinnerung gerufen.

III. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung (Dispositiv I) öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, unter Rücksendung des Entscheides des Bezirksrates Meilen vom 21. April 1960 sowie eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, dem Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Februar 1964.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. Isler